



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 20. Oktober 2020**

16.	Gemeindeorganisation	225
16.07.	Publikationsorgan, Anschlagkästen, Radio, TV, Übersetzungen Amtliches Publikationsorgan; Neufestsetzung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Gemäss § 7 des seit 2018 gültigen neuen Gemeindegesetzes werden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan in einem Behörden- oder Gemeindeerlass. Es ist so zu wählen, dass von den publikationspflichtigen Akten mit zumutbarem Aufwand tatsächlich Kenntnis genommen werden kann.

Die Gemeinde kann das kantonale Amtsblatt als Publikationsorgan bezeichnen oder ein gemeindeeigenes Publikationsorgan führen, das an alle Haushaltungen verteilt wird. Wird eine Lokalzeitung zum amtlichen Publikationsorgan bestimmt, ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung der wirtschaftlich konkurrierenden Rechnung zu tragen. Die Gemeinde kann auch beschliessen, die publikationspflichtigen Sachverhalte amtlich im Internet zu veröffentlichen. Ist dies der Fall, ist für die mit der Publikation verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere für den Beginn des Fristenlaufs zur Erhebung von Rechtsmitteln, allein die elektronische Fassung massgebend. Um eine Kenntnisnahme mit und ohne technische Hilfsmittel sicherzustellen, ist es sinnvoll, die Sachverhalte zusätzlich zum Internet in einem weiteren Publikationsmedium (z. B. am Anschlagbrett) zu veröffentlichen. Die ausschliessliche Veröffentlichung am kommunalen Anschlagbrett erfüllt hingegen die Zwecke der Publikationspflicht nicht.

Soll die amtliche Publikation mit elektronischen Mitteln erfolgen, so haben die Gemeinden eine geeignete Aufschaltplanung zu erstellen, die es den Adressaten erlaubt, den Zeitpunkt der Publikation zu ermitteln, um Rechtsmittel fristgerecht ergreifen zu können. Daher müssen die Gemeinden Regelungen über Zeitpunkt, Häufigkeit und Identifikationsbezeichnung («Internetadresse») der Veröffentlichung treffen. Zudem haben die Gemeinden durch entsprechende technische Massnahmen die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen zu gewährleisten.

Erwägungen

Um diese neuen Herausforderungen zu bewältigen und die dadurch entstehenden Aufwände zu bündeln, hat der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) die Geschäftsstelle egovpartner der Staatskanzlei Kanton Zürich beauftragt, eine adäquate und zeitgemässe Lösung zu erarbeiten. Im Prozess der Projektentwicklung wurde entschieden, diese Lösung über alle drei Staatsebenen so zu gestalten, dass Bund, Kantone und Gemeinden gleichermassen profitieren.

In der Folge wurde anfangs 2020 das Pilotprojekt ePublikation im Digitalen Amtsblatt Schweiz (DAS) gestartet. Die Geschäftsstelle egovpartner hat die Zürcher Gemeinden laufend über den Projektstand informiert. Im März 2020 hat Lukas Steudler, Leiter der Geschäftsstelle egovpartner, das Projekt ePublikation in Fällanden der Gemeindeschreiberin und ihrer Stellvertreterin präsentiert.

Das Digitale Amtsblatt Schweiz bietet den Gemeinden eine kostengünstige und rechtssichere Plattform für amtliche Publikationen, aber auch für die noch aufzubauende Systematische Rechtssammlung. Der Schweizerische Gemeindeverband ist als Träger in das Projekt eingebunden, es wird auch vom Schweizerischen Städteverband unterstützt. Seit Sommer 2020 ist das DAS produktiv in Betrieb und wird bereits von diversen Kantonen, Städten und Gemeinden genutzt.

Mit dem Projekt ePublikation steht jetzt ein gesamtschweizerisches digitales Amtsblatt nach den neuesten Prinzipien des Service Public zur Verfügung. Bund, Kantone, Gemeinden, Zweckverbände und andere öffentlich-rechtliche Institutionen können hier ihre amtlichen Nachrichten und Systematischen Rechtssammlungen online publizieren. Dabei ist die Rechtssicherheit der Dokumente auf höchstem technischem Niveau gewährleistet. Das DAS basiert auf der Lösung für amtliche Publikationen *amtsblattportal.ch*, mit der unterem anderem auch die Amtsblätter der Kantone Zürich, Basel-Stadt, Bern und Appenzell Ausserrhoden sowie das Schweizerische Handelsamtsblatt veröffentlicht werden. Die Meldungen können von der Plattform auch für den Druck bezogen werden, müssen also nur einmal erfasst werden.

Vorteile bei Publikation und Nutzung

Das DAS ermöglicht den Zugriff auf sämtliche amtliche Publikationen zentral an einem einzigen Ort. Das System ist mandantenfähig und konsequent auf eine hohe Benutzerfreundlichkeit ausgerichtet. Die wesentlichen Vorteile für die publizierenden Stellen sind:

- Erfüllt alle rechtlichen Bestimmungen an das amtliche Publikationswesen;
- Einmaliges Erfassen von Mitteilungen für die digitale und gedruckte Veröffentlichung;
- Kostengünstig durch Mehrfachnutzung auf allen Staatsebenen;
- Kompetente Unterstützung durch das Supportteam des Amtsblattportals;
- Langjährig gesicherte Weiterentwicklung der Plattform.

Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten mit dem DAS einen schnellen, direkten und kostenlosen Zugriff auf sämtliche Publikationen aus einer zentralen Informationsquelle. Durch moderne Such- und Filterfunktionen lassen sich Online-Abonnemente und Informationen oder Newsfeeds einfach und individuell zusammenstellen. Das System ist zudem rund um die Uhr verfügbar.

Die Geschäftsstelle egovpartner der Staatskanzlei Kanton Zürich empfiehlt den Gemeinden, das Digitale Amtsblatt Schweiz als amtliches Publikationsorgan zu definieren, die Meldungen jedoch weiterhin hybrid auch im bisherigen physischen Medium zu veröffentlichen. So können weiterhin alle Bevölkerungsgruppen erreicht werden.

Weiteres Vorgehen

In Anbetracht der gesellschaftlichen und technologischen Weiterentwicklungen, die dazu führen, dass immer mehr Menschen in ihrem Alltag elektronische Informationsquellen nutzen, ist es sinnvoll, die elektronische Publikation künftig als rechtsmassgebend festzulegen und die Plattform des Digitalen Amtsblatts Schweiz als Publikationsorgan zu definieren. Um jedoch alle Bevölkerungskreise mit den amtlichen Publikationen zu erreichen, werden diese weiterhin parallel zur ePublikation wie bis anhin im Glattaler veröffentlicht, bis die fortschreitende Digitalisierung diesbezüglich eine andere Lösung nahelegt. Die Print-Publikation ist jedoch nicht rechtswirksam.

Auch alle übrigen Ankündigungen der Gemeinde (z. B. Medienmitteilungen, Informationen, Inserate) werden unverändert weitergeführt und wie bis anhin dem Glattaler zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wird die neue Lösung in die Homepage der Gemeinde eingebunden.

Die in Fällanden noch zu erstellende Systematische Rechtssammlung soll dann ebenfalls auf dieser Plattform aufgebaut und bewirtschaftet werden.

Aufschaltordnung

Aufgrund der zeitlichen Flexibilität des Internets gibt es grundsätzlich keinen zwingenden Grund, einen bestimmten Wochentag oder eine geregelte Häufigkeit für die amtlichen Publikationen zu definieren. Solange die amtlichen Publikationen jedoch weiterhin auch im Glattaler veröffentlicht werden, ist es sinnvoll, als Publikationsdatum für die ePublikation das Erscheinungsdatum der Publikation im Glattaler festzulegen. Demzufolge erfolgt die ePublikation jeweils zeitlich koordiniert mit derjenigen im Glattaler am Freitag.

Somit wird folgende Aufschaltordnung festgelegt:

Zeitpunkt	Freitag (koordiniert mit den Erscheinungsdaten des Glattaler)
Häufigkeit	nach Bedarf
Identifikationsbezeichnung	ePublikation.ch (Link auf www.faellanden.ch)

Finanzielles

Pro amtliche Publikation wird ein Kostenansatz von Fr. 18.50 verrechnet. Darin enthalten ist auch ein Kostenanteil für den sicheren Betrieb der Plattform sowie für die Weiterentwicklung der Lösung. Weitere Kosten fallen nicht an.

Die bisherigen Publikationen im kantonalen Amtsblatt, die in gewissen Bereichen von Gesetzes wegen vorgeschrieben sind (z. B. Raumplanung, Bauprojekte), müssen weiterhin im Mandanten «Kantonales Amtsblatt Zürich» erfasst werden. Die Kosten hierfür betragen unverändert Fr. 30.– pro Publikation. Sie werden jedoch automatisch auch auf ePublikation angezeigt.

Im Jahr 2019 gab es rund 20 amtliche Publikationen, rund 50 übrige Inserate sowie 25 Publikationen von Bauprojekten. In der Annahme, dass das Mengengerüst der Publikationen und Inserate im Wesentlichen unverändert bleibt, entstehen durch die Neufestlegung des amtlichen Publikationsorgans Mehrkosten zwischen rund 350 Franken und 1'300 Franken – je nachdem, ob zunächst nur die amtlichen Publikationen oder auch die übrigen Inserate auf ePublikation veröffentlicht werden. Da die amtlichen Publikationen auf diverse Kostenstellen verteilt sind, zum Beispiel Wahlen und Abstimmungen oder Gemeindeversammlungen, sind die auf den einzelnen Kostenstellen zu erwartenden Mehrkosten verschwindend gering.

Bei den durch die Publikationen im Glattaler entstehenden Kosten ergibt sich keine Änderung, da diese bis auf Weiteres unverändert parallel weitergeführt werden.

Rechtliches

Gemäss Art. 25 lit. I der Gemeindeordnung ist Gemeinderat zuständig für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Als rechtsverbindliches amtliches Publikationsorgan wird ab 1. Januar 2021 die Plattform Digitales Amtsblatt Schweiz (ePublikation.ch) definiert.
2. Die Aufschaltordnung gemäss den Erwägungen wird genehmigt.
3. Die amtlichen Publikationen werden bis auf Weiteres unverändert parallel zur elektronischen Publikation im Glattaler veröffentlicht.
4. Die Leiterin Abteilung Präsidiales und Stv. Gemeindeschreiberin wird mit der Umsetzung beauftragt.

5. Mitteilung an:
- Geschäftsstelle egovpartner, per E-Mail an lukas.steudler@sk.zh.ch
 - Projektleiter Digitales Amtsblatt Schweiz, per E-Mail an david.habegger@sk.zh.ch
 - Gemeindepräsident, per Extranet
 - Leiterin Abteilung Präsidiales; zum Vollzug, per E-Mail
 - Geschäftskontrolle
 - 16.07.

Für richtigen Protokollauszug:



Brigit Frick
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 21. Oktober 2020